

Auswirkungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 17.03.2020

Mit Wirkung zum 18.03.2020 hat die Landesregierung weitreichende Einschränkungen erlassen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Die Maßnahmen erzeugen schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt und auf einzelne Branchen. Sie gelten vorerst bis zum 20.04.2020

1. Veranstaltungen:

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern untersagt. Für Veranstaltungen unterhalb dieser Grenze ist sicherzustellen, dass Mindestabstände zwischen den Personen von zwei Metern eingehalten werden können. Zudem ist eine Liste der Teilnehmer zu führen.

2. Freizeitangebote:

Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen sind zu schließen. Dies sind insbesondere:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können)
2. Mensen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Weiterhin dürfen nicht öffnen:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kino),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern.
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sog. Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,

14. Saunas und Dampfbäder,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,
16. Seniorentreffpunkte.
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen bzw. vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten und von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger).

19. Prostitutionsstätten * im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden

3. Gaststätten:

Gaststätten, welche keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten und Rauchergaststätten sind zu schließen.

Speisegaststätten, Restaurants sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben dürfen auch weiterhin ohne zeitliche Begrenzung geöffnet werden. Jedoch gelten hierbei die folgenden Auflagen:

1. Es dürfen maximal 50 Personen (inklusive Personal) anwesend sein
2. Es muss zwischen den einzelnen Tischen ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. Dies gilt auch für Stehplätze.

Gaststätten im Reisegewerbe (klassische Imbissbuden) dürfen ebenfalls öffnen. Sofern auch diese Plätze anbieten, müssen Abstände von mindestens zwei Metern zwischen den Gästen gewährleistet werden.

4. Einzelhandel:

Grundsätzlich sind alle Einzelhandelsgeschäfte zu schließen.

Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Frisöre, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

Einkaufszentren und Kaufhäuser dürfen nur für o.g. Verkaufsangebote öffnen und müssen zudem dafür sorgen, dass nicht mehr als 50 Personen anwesend und die Mindestabstände von zwei Metern zwischen den Kunden gewährleistet sind.

5. Beherbergungsbereich:

Hier sind keine Einschränkungen vorgesehen. Auch die touristische Beherbergung unterliegt keinen Beschränkungen. Hinsichtlich der Bewirtung der Gäste ist jedoch auf die Ausführungen unter 3. zu achten.

6. Dienstleister/ Handwerk:

Es bestehen keine Einschränkungen.

7. Sportstätten

Alle Sportstätten (innen und außen) sind zu schließen.

8. Mischbetriebe

Unternehmen, welche sowohl einzustellende Tätigkeiten ausüben, als auch solche, die geöffnet bleiben dürfen, müssen sich grundsätzlich auf den Teil beschränken, der noch erlaubt ist. Beispiel: Autohaus mit angeschlossener Werkstatt- Verkaufsräume müssen geschlossen werden, Werkstatt kann weiterarbeiten.

9. Entschädigungen

Alle genannten Einschränkungen unterliegen den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz können bei Vorliegen von Maßnahmen nach diesem Gesetz Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Diese Ansprüche sind gegen das Land Sachsen-Anhalt zu richten. Grundsätzlich sind entschädigungspflichtig Verdienstauffälle und der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Die Entschädigungsansprüche sind zu mindern um solche Leistungen, die bereits von anderen Stellen eingeholt werden können. Hierzu empfiehlt sich eine genaue Dokumentation der entstehenden Schäden und eine genaue Prüfung der individuellen Entschädigungsansprüche.

Stand: 18.03.2020